

Erweiterung der Ergänzungssatzung 'Wählerhöfe', Gutach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Gutach
Hauptstraße 38
77793 Gutach/Schwarzwaldbahn

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: SOPHIE RÜBSAMEN-VON DÖHREN
B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt

ELSA BROZYNSKI
M. Sc Biologie

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

Bühl, Stand 9. August 2021

Erweiterung der Ergänzungssatzung 'Wählerhöfe', Gutach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Erweiterung der Ergänzungssatzung 'Wählerhöfe', Gutach, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Im Folgenden wird der gesamte Geltungsbereich beschrieben. Hinsichtlich der Konfliktbewertung wird jedoch nur das eigentliche Baufenster im mittleren Teil des Geltungsbereiches betrachtet (siehe Abbildung 1).

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich liegt südöstlich von Hausach und nordwestlich von Muttenhof und befindet sich auf dem Flurstück Nummer 637. Im Norden und Westen ist der Geltungsbereich von Wohnbebauung, Bauernhöfen und einer Museumsanlage umgeben. Nach Süden hin schließen Wiesenflächen an.



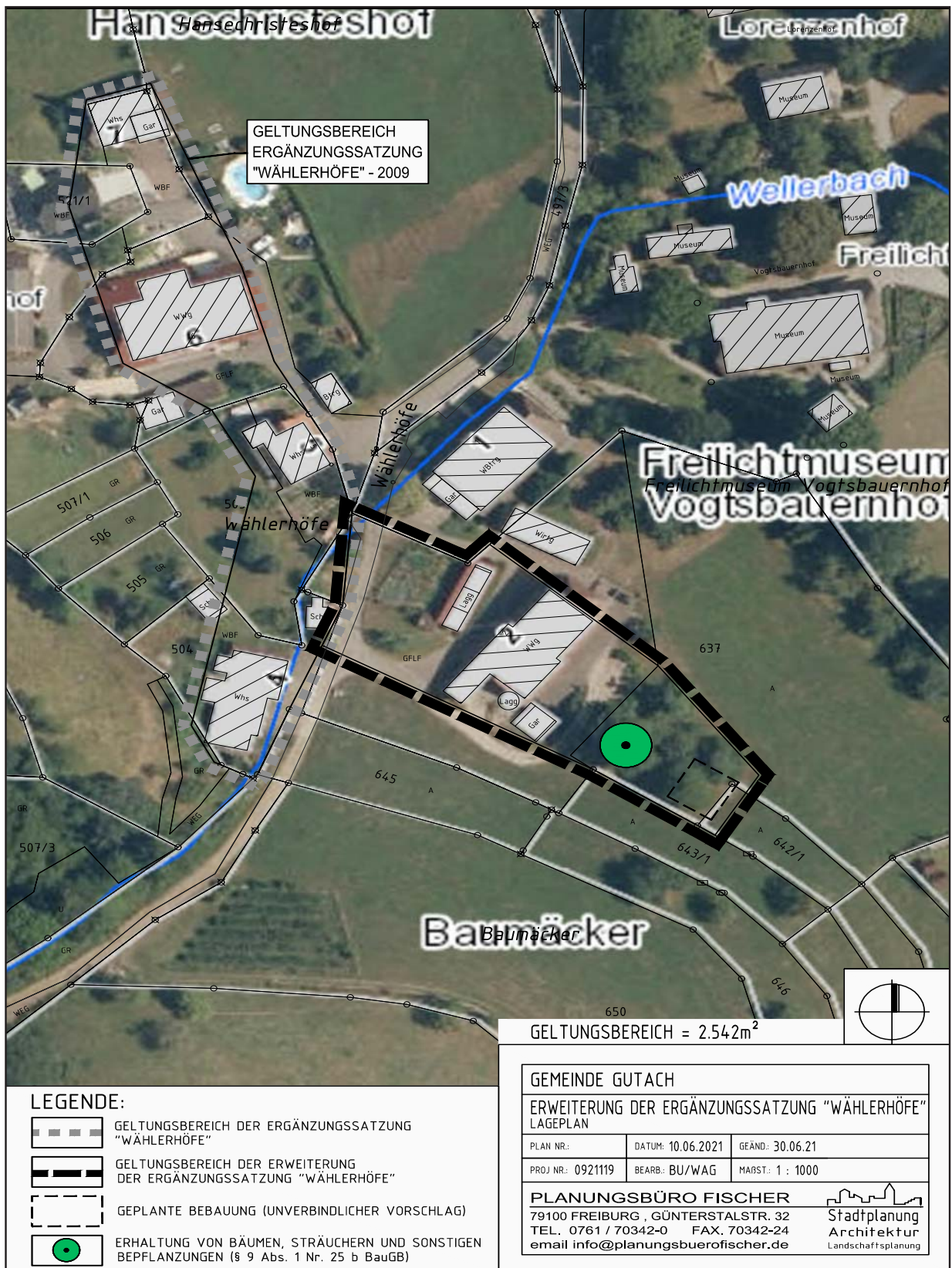


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der Erweiterung der Ergänzungssatzung 'Wählerhöfe', Gutach (Stand 30. Juni 2021).



Der Geltungsbereich umfasst ein Wohnhaus, ein Lagergebäude, eine Garage, Beetanlagen, Holzlagerplätze sowie eine kleine Streuobstwiese mit alten Obstbäumen. Der Eingriffsbereich liegt im Bereich der Obstbäume.

3.0 Vorgehensweise

Am 7. Juli 2021 fand ein Vororttermin statt, bei dem der gesamte Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung artenschutzrechtlich betrachtet wurde.

Am 16. August 2021 wurde ein Gerät zur automatischen Fledermausrufaufzeichnung (Bat-corder, ecoObs GmbH) im Bereich der alten Obstbäume im Geltungsbereich ausgebracht und dort für zehn Nächte belassen. Die Aufnahmen wurden mit der Software bcAdmin und bcAnalyze 3 (ecoObs GmbH) ausgewertet.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine *Natura 2000-Gebiete* oder *Naturschutzgebiete* vorhanden.

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30a LWaldG

Im Eingriffsbereich selbst befinden sich keine nach NatSchG und LWaldG kartierten Biotope.

Etwa 50 Meter südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich das Waldbiotop "Bach SW Wählerhöfe NW Gutach" (Biotopnr.: 277153172250). Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Geltungsbereich werden Auswirkungen ausgeschlossen.

Es befinden sich keine weiteren nach § 33 NatSchG und § 30a LWaldG kartierte Biotope im Einwirkungsbereich.



FFH-Mähwiesen

Etwa 25 Meter südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich eine Teilfläche der FFH-Mähwiese 'Flachland-Mähwiesen westlich Singersbach' (MW-Nummer: 6500031746158413). Aufgrund der Nähe zum Eingriffsbereich können Eingriffe in die FFH-Mähwiese nicht ausgeschlossen werden, dies wird jedoch durch Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Vermeidung von Eingriffen in benachbarte Flächen*).

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Bei dem Vororttermin am 7. Juli 2021 wurden im Geltungsbereich und dessen Umgebung *Grünspecht*, *Misteldrossel*, *Haussperling*, *Hausrotschwanz*, *Bachstelze* und *Stieglitz* registriert.

Im Geltungsbereich befinden sich Nistmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten. Die Gebäude sowie Holzlagerplätze bieten Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter wie *Haussperling*, *Hausrotschwanz* und *Bachstelze*. Ebenso bieten die Gebäude potentiell Nistmöglichkeiten für die *Rauchschwalbe*. Die Obstbäume und Sträucher bieten Nistmöglichkeiten für Baum- und Gebüschbrüter wie z.B. *Amsel*, *Stieglitz* und *Ringeltaube*.

Gebüschbrüter wie *Mönchsgrasmücke*, *Zaunkönig* oder *Neuntöter* sind im Bereich der Gehölze entlang des Waldrands westlich außerhalb des Geltungsbereiches, innerhalb des Baufensters finden diese Arten aber keinen geeigneten Lebensraum vor.

Der Geltungsbereich ist für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* nicht geeignet, u.a. aufgrund der Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der Siedlungsnähe.

Mögliche Nahrungsgäste im Eingriffsbereich sind Vogelarten, welche in den Obstbäumen, an den benachbarten Gebäuden des Hofes und im benachbarten Wald brüten könnten, wie z.B. *Misteldrossel*, *Singdrossel*, *Haussperling*, *Hausrotschwanz* oder *Bachstelze*.

Zusammenfassend ist im Bereich des Baufensters nicht mit Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen, im gesamten Geltungsbereich können hingegen *Haussperling* und *Rauchschwalbe* nicht ausgeschlossen werden. Zudem dürften sehr wahrscheinlich einzelne planungsrelevante Arten den Eingriffsbereich zumindest sporadisch zur Nahrungssuche nutzen, u.a. *Haussperling*. Als planungsrelevante Arten werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste



- Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016 - noch bezogen auf GRÜNEBERG et al. 2015) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten prinzipiell bei der Rodung von Gehölzen während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Auch wenn Brutvorkommen in den Gehölzen innerhalb des Baufensters sehr unwahrscheinlich sind, werden dennoch vorsorglich Maßnahmen festgesetzt (*VM 2 - Baufeldräumung*).

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die im Gebiet zu erwartenden Arten prinzipiell möglich und sind für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten nicht ausgeschlossen, auch wenn es sich um nicht-planungsrelevante Arten handelt.

Bei den nicht-planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten in der Nachbarschaft vorübergehend aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für die auftretenden Vogelarten ausgeschlossen. Dies trifft auch auf die möglicherweise auftretenden planungsrelevanten Arten zu, da es sich um noch häufigere und/oder verbreitete Siedlungsarten handelt, deren Erhaltungszustand sich, auch bei der Aufgabe eines Reviers, nicht verschlechtert.

Für die auftretenden Nahrungsgäste, sowohl die nicht-planungsrelevanten als auch die planungsrelevanten Vogelarten, ist im Eingriffsbereich kein essentielles Nahrungsgebiet zu erkennen.

Für die übrigen möglicherweise im Geltungsbereich vorkommenden Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, es handelt sich überwiegend um häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, bleibt der Lebensraum vollständig und damit auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zum Teil werden durch die entstehende Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen, u.a. für die *Hausrotschwanz* und *Hausperling*. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist da-



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. Bauvorhaben innerhalb des Baufensters: -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
Ringeltaube	+	Tötung VM 1, VM 2
Amsel	+	
Stiglitz	+	
Haussperling	--	
Rauchschwalbe	--	
Säugetiere		
Fledermäuse	+	Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum
Haselmaus	--	--
übrige Säugetierarten	--	--
Reptilien		
Zauneidechse	--	--
Mauereidechse	--	--
Schlingnatter	--	--
übrige Reptilienarten	--	--
Amphibien		
Gelbbauchunke	--	--
Kammolch	--	--
übrige Amphibienarten	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--
Muscheln	--	--
Krebse	--	--
Pseudoskorpione	--	--
Wasserschnecken	--	--
Landschnecken	--	--
Libellen	--	--
Holzkäfer	--	--
Wasserkäfer	--	--
Schmetterlinge		
Großer Feuerfalter	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--
Spanische Flagge	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose		
Farn- und Blütenpflanzen	--	--
Moose	--	--



her nicht zu erkennen, auch nicht für planungsrelevante Arten, zumal die Bäume außerhalb des Baufensters erhalten bleiben (*VM 3 - Erhalt von Bäumen außerhalb des Baufensters*).

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende sieben Fledermausarten liegen Nachweise aus Gutach und Umgebung vor: *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus* sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Die Bäume im Bereich des Baufensters weisen kein Quartierpotential für *Fledermäuse* auf. Dennoch können Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen nutzen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (*VM 2 - Baufeldräumung*). An bzw. in den Gebäuden im Geltungsbereich können sich prinzipiell *Fledermaus*-Quartiere befinden. Diese bleiben jedoch erhalten.

Das Baufenster grenzt an Offenland an. Durch eine nächtliche Bautätigkeit, aber auch eine zusätzliche Beleuchtung könnten dadurch eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 3 - Bauzeitenbeschränkung*, *VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

An bzw. in den Gebäuden im Geltungsbereich sind geeignete Quartierstrukturen für Arten wie *Zwergfledermaus*, *Kleine Bartfledermaus* oder *Braunes Langohr* vorhanden. Hierbei handelt es sich um mögliche Einzelquartiere bis hin zu Wochenstubenquartieren. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird jedoch ausgeschlossen, da keine Eingriffe in bestehende Gebäude geplant sind.

Denkbar war, dass der Bereich mit den alten Obstbäumen als Jagdgebiet für verschiedene *Fledermaus*-Arten dient. Ein essentielles Jagdgebiet konnte nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb automatische Aufzeichnungsgeräte ausgebracht werden, die Rufe folgender Arten aufzeichnete:



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): 11 Registrierungen

Pipistrellus spec.: 5 Registrierungen

Kleine / Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus / brandtii*): 1 Registrierung.

Kleine und *Große Bartfledermaus* können anhand ihrer Ortungsrufe nicht sicher unterschieden werden. Beide Arten werden daher im Folgenden als Artenpaar behandelt.

Insgesamt wurde damit eine geringe *Fledermaus*-Aktivität festgestellt. Essentielle Jagdgebiete im Eingriffsbereich werden daher ausgeschlossen, könnten jedoch prinzipiell in dessen Umfeld liegen, weshalb Maßnahmen festgesetzt werden (*VM 5 - Erhalt von Bäumen außerhalb des Baufensters*).

Haselmaus

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung wird ein Vorkommen der *Haselmaus* im Bereich des Baufensters wie auch im übrigen Geltungsbereich ausgeschlossen. Am Waldrand westlich außerhalb des Geltungsbereiches ist ein Vorkommen jedoch möglich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden für diese Art ausgeschlossen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Eingriffsbereich auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.



Vorkommen der *Mauereidechse* sind im Bereich von Gutach nicht auszuschließen. Vorkommen bei Hausach sind bekannt. Im Geltungsbereich kann daher ein Auftreten zumindest von Einzeltieren im Bereich um die Wohnhäuser am nördlichen und südlichen Ende nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Baufenster selbst sowie in dessen unmittelbarem Umfeld besteht jedoch kein geeigneter Lebensraum für diese Art. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Art werden daher ausgeschlossen.

Vorkommen der *Zauneidechse* sind für Gutach bekannt. Einzelvorkommen im direkten Umfeld des Baufensters, etwa im Bereich der Holzstöbe, sind weitestgehend auszuschließen, da nur punktuell geeigneter Lebensraum vorhanden ist, daher wird auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Die *Schlingnatter* kommt im Naturraum und auch im Bereich von Gutach vor. Im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Art ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Naturraum und somit auch im Bereich von Gutach nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich selbst gibt es keine dauerhaften oder temporären Stillgewässer und somit auch keinen geeigneten Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten. Essentielle Landlebensräume im Bereich des Baufensters werden ausgeschlossen.

Die Arten *Kammolch* und *Gelbbauchunke* kommen im Naturraum vor, jedoch nicht im Bereich von Gutach.

Knoblauchkröte, *Kreuzkröte*, *Springfrosch* und *Kleiner Wasserfrosch* kommen im Naturraum und damit auch im Bereich von Gutach nicht vor.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie der *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.



5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen, jedoch aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht im Eingriffsbereich. Der Wellerbach im Umfeld des Geltungsbereichs bietet möglicherweise geeignete Lebensraumstrukturen. In diesen wird jedoch nicht eingegriffen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

6. Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum und somit auch im Geltungsbereich nicht vor - ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf *totholzbewohnende Käfer* inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Der *Hirschkäfer* kommt im Naturraum vor. Im Bereich des Baufensters ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen aber ausgeschlossen. Der *Scharlachkäfer* sowie weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG sind daher für den Geltungsbereich ausgeschlossen.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*



Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Die artenschutzrelevanten Tagfalterarten *Großer Feuerfalter* sowie *Dunkler* und *Heller Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, aufgrund unzureichender Lebensraumausstattung aber nicht im Geltungsbereich. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten Nachtfalterarten *Spanische Flagge* und *Nachtkerzenschwärmer* kommen ebenfalls im Naturraum vor. Vorkommen dieser Arten im Geltungsbereich werden aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen aber ausgeschlossen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Gruppen ausgeschlossen.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Geltungsbereich.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen, u.a. *Rogers Goldhaarmoos*. Lebensraum besteht im Bereich des Baufensters jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

1. Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für



die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten) und *Säugetiere* (*Fledermäuse*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen für *Vögel* und *Säugetiere* (*Fledermäuse*) festgesetzt.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien*, *Amphibien*, *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

2. Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Vermeidung eines Eingriffs in benachbarte Flächen

In die angrenzenden Wiesenflächen außerhalb des Geltungsbereiches, insbesondere in die kartierte FFH-Mähwiese, darf nicht eingegriffen werden. Im Bereich der FFH-Mähwiese 'Flachland-Mähwiesen westlich Singersbach' dürfen zudem keine Materialien gelagert oder Fahrzeuge abgestellt werden.

VM 2 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* müssen die Fäll- und Rodungsarbeiten erst nach einer Frostperiode bestehend aus wenigstens drei Frostnächten, besser zwei Frostperioden, in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchgeführt werden, frühestens jedoch Ende November / Anfang Dezember, besser im Januar. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen oder einer Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.



Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 3 - Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen Fledermauspopulationen müssen alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 20 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachtaktive Vogelarten. Ein Innenausbau kann bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, die eine Abstrahlung von Licht oder Lärm nach außen verhindern, durchgeführt werden.

VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen

Da das Gelände an Offenland angrenzt, ergeben sich durch Lichtimmissionen Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände abstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Weg- bzw. Fahrbahnbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Beleuchtungsquellen müssen den maximal möglichen Abstand zum umliegenden Offenland aufweisen und dürfen eine Höhe von drei Metern nicht überschreiten.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blauanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

VM 5 - Erhalt von Bäumen außerhalb des Baufensters

Bäume außerhalb des Baufensters sind in Zusammenhang mit den vorgesehenen Vorhaben zu erhalten.



Sollte dies aus anderen, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen sowie Erfassungen erforderlich.

Für die wegfallenden Bäume sind in räumlicher Nähe, bevorzugt bei Flächen mit bereits vorhandenen Obstbäumen, die wegfallenden Bäume mit gleicher Anzahl neu zu pflanzen.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung sämtlicher genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher für diese Arten bzw. Gruppen nicht erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

